

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Grünebach vom 21.10.2014 in der Fassung vom 29.08.2019

Der Ortsgemeinderat Grünebach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeverordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben	1
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ausschuss für besondere Aufgaben	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	2
§ 5 Beigeordnete	3
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse	3
§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	4
§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	4
§ 10 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems	5
§ 11 Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's	5
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten auch für Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Hauptsatzung.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel "Hauptstraße Aufgang Hellerbrücke" bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel "Hauptstraße Aufgang Hellerbrücke". Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat 2 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ausschuss für besondere Aufgaben

(1) Soweit dem Ausschuss für besondere Aufgaben die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit auf den Ausschuss für besondere Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der VOL bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR im Einzelfall;

3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates und Umschuldung von Krediten;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall, unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 100,00 EUR;
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (Geschäfte der laufenden Verwaltung ...) bleiben unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und die Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Für die Teilnahme:

- an Sitzungen des Ortsgemeinderates
 - an Ausschusssitzungen des Ortsgemeinderates und
 - an (gemeindepolitischen) Besprechungen aller Art
- erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 und 6.

(3) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,-- Euro gewährt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag als Verdienstaufschlag eine besondere Entschädigung je Sitzung, welche sich nach Absatz 3 - in Höhe des festgelegten Sitzungsgeldes - bemisst. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 3, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich alleine betreuen oder

2. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 3, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich alleine betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3)

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten die Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) § 6 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung gemäß § 6 Absatz 2.

Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes legt der Ortsgemeinderat durch Beschluss fest. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10

Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ortsgemeinderatsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause oder ihrem Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken.

Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Rats- und Ausschussmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ratsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden. Der Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied ganzjährig das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

Am Ratsinformationssystem beteiligte Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus gewährt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat bzw. Ausschuss und für die Dauer eines Ausschlusses. Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Rats- oder Ausschussmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat.

Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Rats- oder Ausschussmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 11

Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's

(1) Auf Wunsch des Ratsmitgliedes wird dieser/diesem ein im Eigentum der Ortsgemeinde stehender Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt.

Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat; das Ratsmitglied hat die Möglichkeit jederzeit das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.

Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC's eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Grünebach abzuschließen.

(2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC's sind Ausschussmitglieder, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, ausgeschlossen.

(3) Für die Überlassung des ausgehändigten Tablet-PC's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen. Die Ortsgemeinde stellt für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang in der Gaststätte Bürgerstube zur Verfügung.

Personen, die einen im Gemeindeeigentum stehenden Tablet-PC nutzen, sind von den Regelungen des § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung ausgeschlossen.

Sie erhalten keine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Ratsmitglieder, die neben dem Ortsgemeinderat zeitgleich dem Verbandsgemeinderat Betzdorf angehören und (über die Verbandsgemeinde Betzdorf) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden, erhalten kein (weiteres) Gerät durch die Ortsgemeinde Grünebach; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC's automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf; sie werden nicht von dieser Entschädigungssatzung tangiert.

Nimmt das Ratsmitglied am Ratsinformationssystem der einen Gemeinde (z.B. der Verbandsgemeinde Betzdorf) teil, folgt hieraus automatisch auch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der anderen Gemeinde (z. B. der Ortsgemeinde Grünebach). In diesen Fällen wird keine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung gezahlt.

Der Rat ermächtigt den Ortsbürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.

(5) Ratsmitglieder, die über einen in ihrem Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen, können kostenlos das Ratsinformationssystem via Internet nutzen.

Dieser Personenkreis wird den Ratsmitgliedern gleichgestellt, welche das Ratsinformationssystem nutzen, aber kein Tablet von der Verwaltung bereitgestellt bekommen haben; § 11 dieser Satzung gilt uneingeschränkt.

Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Kosten sind vom Ratsmitglied selbst zu tragen; auf die Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3 wird verwiesen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Grünebach, den 21.10.2014

Mike Pfeifer
Ortsbürgermeister

¹ Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Grünebach vom 29.08.2019 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.09.2019 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain.